



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herrn
Franz Henning
Per Mail: s [REDACTED]

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG 2022-0014291428

www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]

hier: Anzahl Tarnkennzeichen "B - KA" [#250835]

Ihr Antrag vom 07.06.2022

Wiesbaden, 03.08.2022

Sehr geehrter Herr Henning,

mit Antrag vom 07.06.2022 haben Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Zusendung amtlicher Informationen zu folgender Frage gebeten:

„Bitte senden Sie mir die Anzahl der aktuell (2022) vom Bundeskriminalamt verwendeten Tarnkennzeichen mit dem Zulassungsbezirk "B", gefolgt von der Buchstabenfolge "KA", zu. Die Ziffern werden ausdrücklich nicht erfragt.“

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. IFG erstreckt sich nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, Kommentar IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn 39).

Zu Ihrer Anfrage zur Anzahl der der aktuell (2022) vom Bundeskriminalamt verwendeten Tarnkennzeichen mit dem Zulassungsbezirk "B", gefolgt von der Buchstabenfolge "KA" liegen keine amtlichen Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

IFG-Sachbearbeitung